

1. Planänderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2010
für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines
Torinstandsetzungsdocks am NOK in Brunsbüttel

- Bodenlager Dyhrsenmoor -



Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidungen	3
I. Planänderung	3
II. Ersatz von planfestgestellten Zeichnungen	3
III. Anordnungen	4
1. Flächenzuschnitt des Bodenlagers	4
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	4
3. Rodung von Gehölzflächen	5
4. Sonstiges	5
IV. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit	5
V. Kostenentscheidung	5
B. Gründe	5
I. Tatbestand.....	5
1. Träger des Vorhabens	5
2. Sachverhalt/ Veranlassung	6
3. Verfahren....	7
3.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen	7
3.2 Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungs- verfahrens	7
3.3 Beteiligung von Behörden und Verbänden	7
3.4 Abgegebene Stellungnahmen	8
3.5 Einvernehmen	8
II. Formalrechtliche Würdigung	9
1. Anzuwendendes Recht	9
2. Zuständigkeit	9
2.1 Zuständigkeit des Trägers des Vorhabens	9
2.2 Zuständigkeit der GDWS - ASt Nord als Planfeststellungsbehörde	9
III. Materiellrechtliche Würdigung	10
1. Auswirkungen der Planänderungen auf die Umwelt	10
1.1 Verschiebung der Flächengrenzen des Bodenlagers	10
1.2 Neuer Standort für die Wasseraufbereitungsanlage	11

1.3 Verbreiterung der Zufahrten zu den Bodenlagerflächen	12
2. Kompensation des zusätzlichen Eingriffs	12
3. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	12
4. Entscheidung über sonstige Stellungnahmen	13
4.1 Stellungnahme des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) vom 21.01.2015	13
4.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg vom 29.01.2015	13
5. Betroffenheit öffentlicher und privater Belange	14
6. Abschließende Abwägung	14
7. Begründung der Anordnungen	15
8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Plan- änderungsbeschlusses	16
9. Begründung der Kostenentscheidung	16
C. Rechtsbehelfsbelehrung	17

A. Entscheidungen

I. Planänderung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2010, Az: P-143.3/59, für den Neubau einer 5. Schleusenammer und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel wird gemäß den nachstehend genannten Unterlagen bezüglich des Bodenlagers Dyhrssenmoor mit den sich aus diesem Änderungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen geändert.

Der Planänderung liegen die nachstehend genannten Unterlagen zu Grunde:

Unterlage	Bezeichnung	Anlage/ Plan	Maßstab	Datum
1	TGP - Erläuterungsbericht: „Neubau 5. Schleusenammer und Neubau Torinstandsetzungsdock, Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss“			12.12.14
Zeichnungen:				
2	LBP - Technische Planung, Umriss optimierte Ausführungsplanung	Zeichnung Nr. 1	1 : 5.000	11.12.14
3	LBP - Bestand und Konflikte mit Umriss optimierter Ausführungs- planung	Zeichnung Nr. 2	1 : 5.000	11.12.14 <small>(Die Angabe 23.04.09 ist ein redaktioneller Fehler)</small>
4	LBP - Maßnahmenplan mit Umriss optimierter Ausführungsplanung	Zeichnung Nr. 3	1 : 5.000	11.12.14
5	Grunderwerbsplan - Bodenlager Spülfeld Dyhrssenmoor (Lageplan)	Anlage 1	1 : 10.000	11.12.14

II. Ersatz von planfestgestellten Zeichnungen

Die nachstehend genannten Karten und Zeichnungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2010 - P-143.3/59 - festgestellt worden sind, werden auf Grund der geänderten Planung durch neue Zeichnungen ersetzt:

1. Zeichnung 06 A 2.2 (LBP, Ordner 3) wird ersetzt durch die Zeichnung Nr. 2 der Änderungsunterlagen,
2. Zeichnung 06 A 2.5 (LBP, Ordner 3) wird ersetzt durch die Zeichnung Nr. 3 der Änderungsunterlagen,
3. Zeichnung 09 A 2.3 (Grunderwerbsplan, Ordner 5) wird ersetzt durch die Anlage 1 der Änderungsunterlagen.

Auch für weitere Darstellungen des Bodenlagers in Karten und Zeichnungen der mit Beschluss vom 27.05.2010 festgestellten Planunterlagen gelten die hiermit genehmigten Flächengrenzen.

III. Anordnungen

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Darstellungen in den oben aufgeführten Änderungsunterlagen zu erfolgen, soweit die nachstehenden Anordnungen nichts anderes bestimmen:

1. Flächenzuschnitt des Bodenlagers

Der für das Bodenlager vorgesehene unbelastete Boden ist ausschließlich innerhalb des neuen Flächenzuschnitts auf das Bodenlager zu verbringen, ohne dass eine Erhöhung des Bodenlagers erfolgt.

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.1 Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2010 genehmigte Maßnahmenplanung für die Kompensation des Eingriffs ist im Flächenumfang insgesamt beizubehalten.

2.2 Der mit der geänderten Ausführungsplanung verbundene rund 4.450 m² größere Bedarf an Gehölzkompensation ist nach Abschluss der Arbeiten auf der Böschung der Bodenlagerfläche auszugleichen, d. h. die ohnehin dort schon planfestgestellte Gehölzpflanzung ist um die entsprechende Fläche zu erweitern.

Damit verringert sich die Fläche für die Entwicklung von Sukzessionsflächen auf dem Bodenlager (Maßnahme 06 A 2.5 G01) entsprechend.

2.3 Die geplante Maßnahme 06 A 2.5 S02 - Grabengestaltung um das Bodenlager - ist an die neuen Flächengrenzen des Bodenlagers anzupassen.

- 2.4 Die Maßnahmenplanung 06 A 2.5 G04 - hier: Rückführung der temporär benötigten Zuwegungen zum Bodenlager in den Bestand - ist im Falle einer beabsichtigten späteren Verwertung des Bodenmaterials (z. B. für den Deichbau) erst nach Abtransport des Bodens aus dem Bodenlager durchzuführen (vgl. Anordnung A.III.4.10 Planfeststellungsbeschlusses vom 27.05.2010).

3. Rodung von Gehölzflächen

Aus Gründen des Artenschutzes sind die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten für die Erweiterung des Bodenlagers im Westen, für die Wasseraufbereitungsanlage, der Zu- und Ableitungen sowie für die Verbreiterung der südlichen und nördlichen Zufahrt ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG) auszuführen.

4. Sonstiges

Im Übrigen haben die Anordnungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.05.2010 weiterhin Bestand und sind zu beachten.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Änderungsbeschlusses wird angeordnet.

V. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -, vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel (WSA Brunsbüttel).

2. Sachverhalt/ Veranlassung

Am 27.05.2010 erließ die Planfeststellungsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord den Planfeststellungsbeschluss (Az.: P-143.3/59) für den Neubau einer 5. Schleusenammer sowie eines Torinstandsetzungsdocks in Brunsbüttel am Nord-Ostsee-Kanal (NOK).

Die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden unbelasteten Bodenmassen von ca. 1,5 Mio. m³ sind auf eine ca. 60 ha große Fläche des sich bei Kanalkilometer 12 bis 13 befindenden Bodenlagers im Dyhrrsenmoor zu verbringen. Der Boden soll mit Schuten über den NOK zu zwei Anlegern mit angrenzenden Liegeplätzen auf Höhe des Bodenlagers angeliefert werden. Es ist geplant, den Boden an den Anlegern auf Großtransportgeräte umzuschlagen und dann über zwei bestehende Schneisen zum Bodenlager zu transportieren.

Auf der nördlichen Teilfläche (Trocknungsfläche) des Bodenlagers mit einer Größe von 17,6 ha wird der angefahrene Boden zunächst entwässert/ getrocknet. Der getrocknete Boden wird dann auf den südlich gelegenen Flächen (insgesamt 47,8 ha), dem eigentlichen Bodenlager, nach und nach lagenweise bis zu einer Höhe von max. 7 m eingebaut.

Während der Entwässerung läuft das Wasser aus den Bodenmassen ab, wird in umlaufenden Gräben aufgefangen und zur Reinigung und Klärung zunächst in eine Aufbereitungsanlage und anschließend in den NOK geleitet.

Im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vertieften technischen Planung für das Bodenlager Dyhrrsenmoor ergab sich für den TdV ein Änderungsbedarf am Flächenzuschnitt des Bodenlagers, der gleichzeitig Möglichkeiten für die Minimierung des Eingriffs bietet. Durch die geplante Änderung des Flächenzuschnitts verringert sich einerseits der insgesamt in Anspruch zu nehmende Flächenumfang, und außerdem können durch die Verschiebung von Teilbereichen ökologisch höherwertige Flächen ausgespart werden. Mit Schreiben vom 24.10.2014 beantragte der TdV bei der Planfeststellungsbehörde folgende Änderungen:

- im östlichen Teil der Trocknungsfläche kann auf eine 0,33 ha große Teilfläche verzichtet werden;
- auch von der eigentlichen Bodenlagerfläche kann eine östlich gelegene Teilfläche von rund 1 ha ausgespart werden;
- dafür wird die Bodenlagerfläche im Westen bis an die Gehölzflächen des Windschutzstreifens heran erweitert (0,84 ha);
- die erforderliche Wasseraufbereitungsanlage soll auf eine Fläche im Windschutzstreifen nördlich der nördlich gelegenen Zufahrt zum Bodenlager verschoben werden;

- die nördliche Zufahrt zum Bodenlager erfährt neben einer geringfügigen Verbreiterung eine Aufweitung der Fläche für die vorgenannte Wasseraufbereitungsanlage sowie für Zu- und Ableitungen (insgesamt 0,27 ha);
- die südliche Zufahrt zum Bodenlager soll um rund 10 m verbreitert werden.

Die beantragten Änderungen betreffen ausschließlich Flächen, die sich im Eigentum des TdV befinden (vgl. Anlage 1 der Änderungsunterlagen).

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planänderungsunterlagen

Am 24.10.2014 stellte der TdV den Antrag auf Planänderung für das Vorhaben „Neubau einer 5. Schleusenammer und eines Torinstandsetzungsdocks am NOK in Brunsbüttel“ bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nord (GDWS - AST Nord). Die Planänderung bezieht sich allein auf den Bereich des Bodenlagers Dyhrsenmoor. Die vollständigen Planänderungsunterlagen wurden bei der GDWS - AST Nord mit Schreiben vom 16.12.2014 eingereicht.

3.2 Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde sah im vorliegenden Fall gemäß § 14d WaStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab. Diese Vorschriften erlauben den Erlass eines Planänderungsbeschlusses bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung ohne Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens, wenn die Änderungen das Vorhaben als solches nur unwesentlich betreffen und Belange anderer nicht berührt werden. So liegt es im vorliegenden Fall. Die Änderungen betreffen nur leichte Modifikationen im Bereich der Bodenablagerungsfläche. Der Bau der 5. Schleusenammer und die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Bodenablagerung wird nicht geändert. Belange Dritter sind nicht betroffen.

3.3 Beteiligung von Behörden und Verbänden

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 18.12.2014 erhielten die nachfolgend aufgeführten Behörden und Verbände Kenntnis von den Planänderungsunterlagen und erhielten unter Fristsetzung bis zum 23.01.2015 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR),
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR),
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst,

- Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde,
- Amt Wilstermarsch für die Gemeinden Aebtissinwisch und Ecklack,
- Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch,
- Sielverband Aebtissinwisch-Ecklack,
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein (BUND S-H),
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (LNV S-H),
- Naturschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein (NABU S-H).

3.4 Abgegebene Stellungnahmen

Zur beantragten Planänderung gaben folgende Behörden ihre Stellungnahme ab:

- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN) mit Schreiben vom 21.01.2015;
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg mit Schreiben vom 29.01.2015;
- das MELUR teilte mit Schreiben vom 16.01.2015 mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und verweist wegen der Belange des Naturschutzes auf die Stellungnahme der UNB des Kreises Steinburg.

Die angeschriebenen, nach § 63 BNatSchG anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen äußerten sich nicht zu der beantragten Planänderung des TdV.

3.5 Einvernehmen

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilte zu diesem Planänderungsbeschluss mit Schreiben vom 26.03.2015 sein Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG.

Gleichzeitig wurde das Benehmen gemäß § 17 Abs. 2 BNatSchG hergestellt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Anzuwendendes Recht

Bei dem Vorhaben „Neubau einer 5. Schleusenammer und eines Torinstandsetzungs-docks am NOK in Brunsbüttel“ handelt es sich um eine wesentliche, über die Unterhaltung hinausgehende, verkehrsbezogene Umgestaltung der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal. Damit war das Vorhaben als ein Ausbau im Sinne von § 12 Abs. 2 WaStrG einzuordnen und wurde nach §§ 14 ff. WaStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG mit Beschluss vom 27.05.2010 planfestgestellt. Infolgedessen ist auch für die beantragte Planänderung dieses Vorhabens das Bundeswasserstraßenrecht, ergänzt durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, anzuwenden.

2. Zuständigkeit

2.1 Zuständigkeit des Trägers des Vorhabens

Der Ausbau einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg fällt als Hoheitsaufgabe des Bundes in die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (§ 12 i. V. m. § 45 Abs. 1 WaStrG). Für den NOK im Bereich Brunsbüttel ist das WSA Brunsbüttel die zuständige Baufachverwaltung. Insofern war auch das WSA Brunsbüttel berechtigt, die Planänderung für das Bodenlager Dyhrsenmoor zu beantragen.

2.2 Zuständigkeit der GDWS - ASt Nord als Planfeststellungsbehörde

Für die Durchführung der Planfeststellung für den Neubau einer 5. Schleusenammer und eines Torinstandsetzungs-docks am NOK in Brunsbüttel war gem. § 14 Abs. 1 WaStrG die ehemalige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord sachlich und örtlich zuständig (vgl. Ziff. II.2.2 Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2010).

Als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nord - als Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Planänderungsbeschlusses. § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG weist die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde zwar ausdrücklich den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zu, doch werden diese Aufgaben nunmehr von der zum 01.05.2013 neu errichteten Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit Sitz in Bonn geführt. Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Errichtungserlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Gründung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 19.04.2013 (Az.: Z 32/2215.17/29) führen die Außenstellen der GDWS die den ehemaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen explizit durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben als Rechts- und Funktionsnachfolger in originärer Zuständigkeit fort.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Auswirkungen der Planänderungen auf die Umwelt

Die beantragten Planänderungen für das Bodenlager Dyhrrsenmoor gehen nicht mit einer grundsätzlichen Änderung des Bodenmanagementkonzeptes einher. Auch das wasserwirtschaftliche Konzept ändert sich nicht. Vielmehr sind Verschiebungen von äußeren Grenzen in Teilbereichen vorgesehen, die insgesamt zu einer Reduzierung der Eingriffsflächen und auch zur Schonung von sensiblen Biotopflächen führen. Letzteres gilt ebenso für die erforderliche Wasseraufbereitungsanlage, die auf eine Fläche im Windschutzstreifen verschoben wird.

Um einen reibungslosen Bauablauf zu gewähren, ist es erforderlich, die beiden schon vorhandenen Zufahrten zu den Bodenlagerflächen geringfügig zu verbreitern. Dabei umfasst die nördliche Zufahrt auch die Aufweitungsfäche für die Wasseraufbereitungsanlage sowie ihre Zu- und Ableitungen.

Die mit den geänderten Maßnahmen einhergehende Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nach § 2 UVPG konnten von dem TdV auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren in 2010 dargestellt werden. Neue Untersuchungen waren nicht erforderlich, weil sich das planfestgestellte Vorhaben als solches nicht ändert und der aktuelle Ist-Zustand von Natur und Landschaft im Wesentlichen dem damaligen Ist-Zustand entspricht.

Zu den beantragten Änderungsmaßnahmen ist im Einzelnen auszuführen:

1.1 Verschiebung der Flächengrenzen des Bodenlagers

Im östlichen Bereich der Trocknungsfläche kann auf die Nutzung einer 0,33 ha großen Röhrichfläche verzichtet werden. Die dort wachsenden Schilf-/ Rohrkolben-/ Teichsimsen-Röhrichte stehen auf zum Teil sehr hoch bedeutenden Hochmoorböden und sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Für Pflanzen und Tiere ist dieser Lebensraum von hoher Bedeutung. Auch für den Wasserhaushalt ist diese Fläche auf Grund des hoch anstehenden Grundwassers als bedeutend einzustufen.

Die gleiche hohe Bedeutung ist der Teilfläche, die im östlichen Bereich der eigentlichen Bodenlagerfläche ausgespart wird, beizumessen. Auch hier kann auf einer Fläche von 1 ha die Inanspruchnahme von hoch bedeutenden Röhrichten vermieden werden. Bei den faunistischen Erfassungen wurde in diesem Bereich ein Vorkommen des Braunfrosches nachgewiesen. Zudem konnten hier zwei Brutreviere des Feldschwirls ausgemacht werden. Für den Wasserhaushalt sind die Flächen wegen des hoch anstehenden Grundwassers als bedeutend einzustufen. Der Boden hat hier auf Grund des anthropogenen Ursprungs lediglich eine allgemeine Bedeutung.

Diese Flächenreduzierungen in den östlichen Teilbereichen des Bodenlagers führen zur Eingriffsminimierung und werden von der UNB des Kreises Steinburg ausdrücklich begrüßt.

Zur Kanalseite hin ist beabsichtigt, die Bodenlagerfläche bis an die Gehölzflächen des Windschutzstreifens für die Schifffahrt zu erweitern. Die Erweiterungsfläche umfasst 0,84 ha, auf der Restflächen von gesetzlich geschützten Weidenfeuchtgebüschen (0,29 ha) und Schilf-/ Rohrkolben-/ Teichsimsen-Röhrichten (0,13 ha) betroffen sind. Nach der ursprünglichen Planung hätten sich diese Lebensräume zwischen dem Bodenlager und der vorhandenen Schutzpflanzung befunden, wodurch ihr hoher naturschutzfachlicher Wert stark eingeschränkt worden wäre.

Hinsichtlich der hierfür erforderlichen Rodungsarbeiten gibt die UNB des Kreises Steinburg den Hinweis, dass die Rodungen außerhalb der Verbotsfrist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar auszuführen seien (siehe Anordnung A.III.3). Außerdem sei der um das Bodenlager herum vorgesehene Entwässerungsgraben an die neuen Außengrenzen anzupassen, damit die nunmehr zu erhaltenen Biotopflächen keine Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Abgrabungen erführen.

1.2 Neuer Standort für die Wasseraufbereitungsanlage

Während der Entwässerung/ Trocknung des aufgebrachtens Bodens auf der nördlichen Teilfläche des Lagers soll das Wasser in umliegenden Gräben aufgefangen und zur Reinigung und Klärung in eine Aufbereitungsanlage und anschließend in den NOK geleitet werden. Zunächst hatte der TdV beabsichtigt, diese Aufbereitungsanlage in die Nähe der im Windschutzstreifen liegenden Teiche (künstlich angelegte Kleingewässer) zu errichten. Nach der geänderten Planung sollen diese naturschutzfachlich höherwertigen Flächen im Teichgebiet, die insbesondere als Amphibienlebensraum (u. a. Vorkommen des stark gefährdeten Moorfrosches) als besonders bedeutsam hervorzuheben sind, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der neu geplante Standort für die Wasseraufbereitungsanlage befindet sich nunmehr nordöstlich der nördlichen Zufahrt zu den Bodenlagerflächen im Bereich des Windschutzstreifens. Dem Gehölzbestand im Schutzstreifen wurde eine mittlere Bedeutung als Lebensraum zugewiesen. Die aufgeschütteten Böden haben im Bereich der Schutzpflanzung eine allgemeine Bedeutung. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme wird die Anlage zurückgebaut und die Fläche renaturiert.

Auch mit dieser Planänderung, die zu einer Eingriffsminimierung führt, ist die UNB des Kreises Steinburg einverstanden. Es gilt aber auch hier die Verbotsfrist für ggf. erforderliche Baumfäll- und Rodungsarbeiten vom 1. März bis 30. September (siehe Anordnung A.III.3).

1.3 Verbreiterung der Zufahrten zu den Bodenlagerflächen

Für einen reibungslosen Bauablauf ist es notwendig, beide Zufahrten (schon bestehende Schneisen im Windschutzstreifen) geringfügig zu erweitern. Die Verbreiterung der südlichen Zufahrt beträgt 10 m, die Aufweitung der nördlichen Zufahrt (inkl. Aufweitungsfäche für die Wasseraufbereitungsanlage sowie Zu- und Ableitungen) beläuft sich auf insgesamt 0,27 ha.

Dieser Flächenmehrbedarf in den Zufahrtsbereichen ist temporär und wird nach Beendigung der Gesamtmaßnahme renaturiert.

Im Falle von Baumfäll- und Rodungsarbeiten ist auch hier die oben genannte Verbotsfrist einzuhalten (siehe Anordnung A.III.3).

2. Kompensation des zusätzlichen Eingriffs

Durch die geänderte Ausführungsplanung werden in relativ geringem Umfang mehr Gehölze in Anspruch genommen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Gehölzkompensation von rund 4.450 m².

Diese zusätzliche Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen kann auf der Bodenlagerfläche selbst ausgeglichen werden, indem die bereits vorgesehene Gehölzpflanzung auf den Böschungen (vgl. Maßnahme 06 A 2.5 E01) in ihrem Umfang entsprechend erweitert wird.

3. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Eine vom TdV auf Grund der Planänderungen neu erstellte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergab, dass durch die geänderte Ausführungsplanung insgesamt rund 2 ha Fläche weniger in Anspruch genommen werden. Aus der Gegenüberstellung von genehmigter Planung und geänderter Planung ergab sich weiterhin eine grundsätzliche Verringerung des Kompensationsbedarfs um rund 3,5 ha. Allerdings ist mit der geänderten Planung ein um rund 0,45 ha größerer Bedarf an Gehölzkompensation verbunden.

Zwar bringt die erweiterte Gehölzpflanzung auf der Bodenlagerfläche eine entsprechende Verringerung des Umfangs der Maßnahme 06 A 2.5 G01 - Entwicklung von Sukzessionsflächen - mit sich. Allerdings sinkt insgesamt der Kompensationsbedarf um 3,5 ha, so dass letztlich eine Überkompensation verbleibt.

Durch die Verringerung des Kompensationsbedarfs wäre eine Reduzierung des planfestgestellten Kompensationsflächenumfangs möglich, auf die der TdV allerdings verzichtet. Die Beibehaltung des bisherigen Ausgleichsumfangs wird von der UNB des Kreises Steinburg befürwortet.

4. Entscheidung über sonstige Stellungnahmen

4.1 Stellungnahme des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) vom 21.01.2015

In seiner Stellungnahme weist der LKN auf den anfallenden Aushubboden (Kleiboden) hin, der auf dem Bodenlager Dyhrsenmoor abgelagert werden soll und zu einem späteren Zeitpunkt für Deichbaumaßnahmen wiederverwendet werden kann. In diesem Zusammenhang bittet der LKN darum, dass die Kompensationsmaßnahmen, die eine spätere Entnahme des Kleibodens aus dem Bodenlager behindern könnten, erst nach der Entnahme des Bodens ausgeführt werden.

Insbesondere führt der LKN folgende Kompensationsmaßnahmen an:

- 06 A 2.5 G01 Entwicklung von Sukzessionsflächen im Bereich der Bodenablagerungen,
- 06 A 2.5 E01 Gehölzpflanzungen,
- 06 A 2.5 G05 Rückführung in den Bestand.

Die Durchführung der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen wurde mit Beschluss vom 27.05.2010 festgestellt. Mit diesem Planänderungsbeschluss ist keine wesentliche Änderung der planfestgestellten Maßnahmen verbunden. Lediglich die vorgesehene Kompensationsfläche für die Gehölzpflanzung im Böschungs-/Randbereich des Bodenlagers wird geringfügig erweitert. Zwar geht diese zusätzliche Fläche für Gehölzpflanzung gleichzeitig zu Lasten der Sukzessionsfläche. Da es sich aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Bodenlagers nur um eine kleine Fläche handelt, steht der Entnahme des Kleibodens aus dem Bodenlager zu einem späteren Zeitpunkt nichts entgegen. Details zur Bodenentnahme und Bodenverwertung sind dann im entsprechenden küstenschutzrechtlichen Verfahren zu regeln.

Bezüglich der temporär benötigten Zuwegungen zum Bodenlager wurde angeordnet, dass der Rückbau dieser Flächen erst nach der späteren Entnahme des Bodens aus dem Lager erfolgen soll (Anordnung A.III.2.4).

4.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg vom 29.01.2015

Die UNB macht in ihrer Stellungnahme auf ein Vorhaben der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel bezüglich der Erneuerung der Wassertransportleitung von Wacken nach Brunsbüttel aufmerksam, welches möglicherweise Auswirkungen auf die rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse zum Neubau der 5. Schleusenammer haben könnte.

Das noch in Planung befindliche Vorhaben der Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel kann zum jetzigen Zeitpunkt hier keine Berücksichtigung finden, da es noch nicht genehmigt wurde. Der Planfeststellungsbehörde liegen auch keine näheren Details bezüglich des Planungsstandes vor. Vielmehr ist das in 2010 bereits festgestellte Vorhaben zum Neubau der 5. Schleusenammer bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die Wassertransportleitung von der Entwicklungsgesellschaft bzw. der dafür zuständigen Genehmigungsbehörde zu beachten. Entsprechende Auflagen wären in die zu erteilende Genehmigung für die Wassertransportleitung aufzunehmen, bzw. das Vorhaben wäre so zu planen, dass es zu keiner Beeinträchtigung planfestgestellter Vorhaben bzw. Kompensationsmaßnahmen kommt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Planänderung.

5. Betroffenheit öffentlicher und privater Belange

Durch die Planänderungen werden keine weiteren öffentlichen oder privaten Belange berührt.

6. Abschließende Abwägung

Die geänderte Planung sieht keine grundsätzliche Änderung in der Nutzung der Bodenlagerflächen vor. Das wasserwirtschaftliche Konzept ändert sich nicht. Zusätzliche Einleitungen in vorhandene Gewässer sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Klima und Luft ist keine Änderung durch die geänderte Planung zu erwarten. Gleiches gilt für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Sowohl für die faunistischen Funktionen als auch für die abiotischen Umweltfaktoren sind durch die geänderte Planung keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Als zusätzliche Beeinträchtigung ist die temporäre Inanspruchnahme des Schutzstreifens zu benennen. Hier wird für die Dauer der Bauzeit der Gehölzbestand entfernt. Zudem ist eine nachhaltige Beeinträchtigung von höherwertigem Weidenfeuchtgebüsch im Bereich der westlichen Erweiterung der Bodenlagerflächen zu vermerken. Betroffene Weidenfeuchtgebüsche sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Diese Beeinträchtigungen bedürfen einer größeren Gehölzkompensation als für die ursprünglichen Planungen festgestellt (vgl. Abschnitt B.III.2). Diese wird durch den TdV durchgeführt.

Im Hinblick darauf, dass der zusätzliche Eingriff in den Gehölzbestand auf der Bodenablagungsfläche selbst kompensiert werden kann, überwiegen die augenscheinlichen Vorteile der beantragten Planänderung:

- insgesamt verringert sich durch die geänderte Planung die Inanspruchnahme der benötigten Flächen um rund 2 ha,

- insbesondere hochwertige und nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie Gewässer und gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer werden durch die geänderte Planung verschont,
- die Verschiebung der Anlagen erfolgt ausschließlich auf Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden,
- es entstehen keine zusätzlichen Betroffenheiten.

7. Begründung der Anordnungen

Zu Anordnung A.III.1

Diese Anordnung dient der Klarstellung, dass mit der Verschiebung der Grenzen der Bodenlagerflächen keine Aufhöhung des Lagers verbunden ist.

Zu Anordnung A.III.2.1

Durch die Planänderung ergibt sich aus der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich insgesamt eine Verringerung des Kompensationsumfangs. Dennoch soll der bisherige Ausgleichsumfang beibehalten werden.

Zu Anordnung A.III.2.2

Diese Anordnung dient allein der Klarstellung, dass für die zusätzliche Gehölzkompensation keine zusätzlichen Flächen erforderlich sind.

Zu Anordnung A.III.2.3

Mit dieser Anordnung soll sichergestellt werden, dass die vorgesehene Grabengestaltung um das Bodenlager der Verlegung der Flächengrenzen angepasst wird. Diese Anordnung entspricht der Forderung der UNB des Kreises Steinburg.

Zu Anordnung A.III.2.4

Im Falle einer Wiederverwertung des Bodens aus dem Bodenlager wäre es unnötig, gleich nach Beendigung der Baumaßnahmen die nur für die Bauphase hergestellten Zuwegungen zum Bodenlager in den Bestand zurückzuführen. Für den Abtransport des Bodens müssten diese Flächen erneut versiegelt werden. Der Rückbau dieser Flächen kann nach der Entnahme des Bodens aus dem Bodenlager erfolgen.

Zu Anordnung A.III.3

Diese Anordnung ist ein expliziter Hinweis auf eine gesetzliche Vorschrift.

Zu Anordnung A.III.4

An dieser Stelle wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anordnungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.05.2010 nicht mit diesem Planänderungsbeschluss außer Kraft gesetzt werden.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Um das Gesamtprojekt wie vorgesehen durchführen zu können, ist es notwendig, noch im Frühjahr 2015 erstes Bodenmaterial auf das Bodenlager Dyhrrsenmoor zu verbringen. Verzögerungen im Bauablauf würden erhebliche Kostenfolgen und zeitliche Nachteile für das gesamte Vorhaben nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund der zentralen Aufgabe der WSV, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten, darf das Ziel einer schnellstmöglichen Errichtung der 5. Schleusenammer, um die Grundinstandsetzung der Großen Schleusen ohne Beeinträchtigungen in der Schleusenkapazität zu realisieren, nicht aus den Augen verloren werden. Dies rechtfertigt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Planänderungsbeschlusses, zumal keine Betroffenheiten Dritter ersichtlich sind und weil es durch die Planänderung auch im Hinblick auf die Umweltfolgen sogar zu einem geringfügig reduzierten Eingriff kommt.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) i. V. m. § 47 Abs. 1 WaStrG i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962, BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 1 Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Die Gebührenfreiheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus § 23 Abs. 1 BGebG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (BGBl. I S. 2415). Von einer grundsätzlich nach § 10 Abs. 2 VwKostG möglichen Auslagererstattung wurde unter dem Gesichtspunkt, dass Planfeststellungsbehörde und Träger des Vorhabens demselben Rechtsträger angehören, abgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würden und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planänderungsbeschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Adresse wie vor) gestellt werden.

Treten später Gründe ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht (Adresse wie vor) gestellt werden.

Kiel, den 27.03.2015

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Außenstelle Nord

- Planfeststellungsbehörde -

Az.: 3100 P-143.3/59 II

Im Auftrag

gez. Böschchen

gez. Wiebrodt